

EBERHARD RUSCHENBUSCH

DIE POLIS UND DAS RECHT

EBERHARD RUSCHENBUSCH

DIE POLIS UND DAS RECHT

I. DIE POLIS¹

Über die Polis ist viel geschrieben worden. Aber es ist merkwürdig, daß es bis heute keine konkreten Vorstellungen über die Zahl und die durchschnittliche Größe der griechischen Staaten gibt. Dieser Zustand ist um so bedauerlicher, als dadurch unser Urteil über den inneren Zustand dieser Staaten und damit über ihre Außen — und Innenpolitik in die Irre geführt wird.

Versuchen wir zunächst eine Vorstellung von der Zahl der Staaten im Mutterland und im Raum der Aegeis, einschließlich Kretas zu gewinnen.

Für den Bereich des attischen Seebundes sind uns mit Ausnahme des Schwarzmeergebietes 343 Staaten bezeugt.

Im ionischen Meer gibt es 8 Staaten.

Die Peloponnes zählt mindestens 70 Staaten, und zwar in Achaia auf jeden Fall 12, in Arkadien zumindest 34, in Triphylien 12, dazu Elis mit 9 zeitweise abhängigen, zeitweise selbständigen Staaten, dazu Lakedaimon mit Messenien, Argos mit Kleonai und Orneai, Hermione, Troizen, Epidauros, Methana, Sikyon, Phleius, Korinth und Megara.

In Mittelgriechenland hat Akarnanien auf jeden Fall 12 Poleis; Aetolien zählt 13 Staaten, Westlokris 22, Phokis 26, Böotien 13-23, Ostlokris 2-4, die Doris 4, dazu die Malier, Oitaioi und Aenianen; Achaiai Phthiotis hat mindestens 11 Staaten, dazu die Doloper; für Thessalien sind mindestens 18 Staaten anzusetzen; Magnesia zählt mindestens 8 Poleis. In Mittelgriechenland gibt es also auf jeden Fall 136-150 Staaten. Schließlich noch Kreta mit rund 60 Staaten. Insgesamt sind im Mutterland und im Raum der Aegeis einschl. Kretas bis zu 640 Staaten bezeugt. Wenn man nun noch bedenkt, daß nicht selten ein Ort nur durch einen einzigen Beleg, also rein zufällig als autonom bezeugt ist, und wenn man wei-

1. Das erste Kapitel ist eine verkürzte Überarbeitung von Vf., Untersuchungen zu Staat und Politik in Griechenland vom 7-4. Jh. v. Chr. 1978 3ff. Belege werden im Folgenden nur gegeben, wenn neues Material geboten wird.

terhin bedenkt, daß es Staaten gibt, die sich wegen ihrer Randlage oder wegen ihrer Kleinheit der Aufmerksamkeit der antiken Historiker entzogen haben, dann ist man gezwungen, eine Dunkelziffer an Staaten anzunehmen, für die es zur Zeit keinen Beleg gibt. So z. B. sind uns für die thrakische Chersonnes durch die Tributquotenlisten 6 Staaten bezeugt, doch es ist überliefert, dass es dort 11 bis 12 Poleis gab. So z. B. werden uns für die Chalkidike durch die Tributquotenlisten bis zum Jahre 428 48 Staaten genannt, doch eine neuere Untersuchung zeigte uns, dass dort mit etwa 100 Poleis zu rechnen ist². Man wird also kaum fehlgehen, wenn man die Zahl der griechischen Staaten mit mindestens 700 ansetzt.

Nun zur Größe der griechischen Staaten: Kirsten hat die Polis treffend als Dorfmark charakterisiert, also als eine Siedlung mit dem dazugehörigen Ackerland. Die durchschnittliche Größe einer solchen Polis läßt sich leicht bestimmen. Meliteia, dessen Grenzen uns bekannt sind, hat rund 55 km².³ Für Westlokris mit rund 870 km² und 22 Poleis beträgt die Größe des Areals 39,5 km², für die Doris mit 200 km² und 4 Poleis beträgt sie 50 km², für die Athos-Halbinsel mit 321 km² und 6 Poleis beträgt sie 53 km², für die Pallene-Halbinsel mit 365 km² und 7 Poleis beträgt sie 55 km², für Phokis mit 1650 km² und 26 Poleis beträgt sie 63,4 km², für die Sithone-Halbinsel mit 387 km² und 4 Poleis beträgt sie 96,7 km², für Akarnanien mit 1600 km² und 22 Poleis beträgt sie 72,7 km² und für die thrakische Chersonnes mit 905 km² und 12 Poleis beträgt sie 75 km². Für Kreta mit 8222 km² und rund 60 Poleis würde die durchschnittliche Arealgröße 137 km² betragen. Doch rechnet man einmal die siedlungsleeren Gebirgsmassive ab und bedenkt man, daß einige Poleis wie z. B. Gortyn ein überdurchschnittlich großes Areal gehabt haben, so verbleiben für die Poleis rund 100 km². Für Arkadien mit 4700 km² und mindestens 34 Staaten ergibt sich ein Areal von 138 km². Aber wenn man sich nur die eigentliche Dorfmark-Polis beschränkt, so kommt man auch hier auf ein Areal von höchstens 100 km². Für Böotien mit 2400 km² und *nur* 13 Staaten würde das durchschnittliche Areal 184,6 km² betragen. Aber rechnet man Groß-Theben mit seinen 17 Siedlungen ab, so kommt man auch hier auf ein Areal von 100 km².

Aus diesen Beispielen bestimmt sich die Größe einer Polis auf 50 bis 100 km², im Idealfalle also auf einen Kreis mit einem Durchmesser von 8 bis 11 km, und das ist genau das, was von einer Dorfmark, bei der die Felder in der Reichweite der Siedlung liegen, zu erwarten ist.

2. Zur thrakischen Chersonnes s. Xen. Hell. 3, 2, 10. Zur Chalkidike s. Zahmt, Olynth und die Chalkidier. Vestigia Bd. 14 1971 131ff.

3. Zu Meliteia s. die Karte bei Kirsten. Die griechische Polis als historisch - geographisches Problem des Mittelmeerraumes 1956 86

Nun zur Bürgerzahl: Die Zahl der Bürger, die ein Viertel der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben dürfte, steht in Relation zur anbaufähigen Fläche des Polisareals. Gutes Anschauungsmaterial dafür liefern uns die Inseln der Aegeis mit ihrem bekannten Areal und den Bevölkerungszahlen von 1889 und 1928. Lebensgrundlage war noch im Jahre 1928 im allgemeinen die Landwirtschaft und es ist sicher, daß sich die vom Lebensraum diktierte Bevölkerungsdichte der Jahre 1889 und 1928 nicht wesentlich gegenüber der Antike verändert hat.

Veranschlagt man jetzt die Zahl aller Männer auf ein Viertel der Gesamtbevölkerung, so ergäben sich für.

Rhodos bei	1404 km ² und	32 Einwohner pro km ² in	5 Poleis	je 2246 Männer
Lemnos	477	49,5	3	je 1967
Naxos	442	45		4972
Thasos	398	29		2885
Andros	384	45		4398
Kos	298	56		4017
Karpathos	277	24,6	4	je 425
Ikaria	257	41	3	je 898
Imbros	225	23		1293
Skyros	202	16		808
Tenos	195	58		2815
Paros	195	48		2340
Samothrake	180	21		966
Melos	161	34		1368
Amorgos	123	25	3	je 263
Keos	103	36	4	je 231
Ios	103	17		437
Peparethos	96	64		531
Astypalaia	95	12,2		342
Siphnos	89	28		837
Kythnos	86	31		666
Seriphos	75	43		806
Mykonos	75	50		1047
Telos	63	18,4		290
Ikos	62	16		251
Leros	53	74		980
Kasos	49	35,9		440
Skiathos	45	71		798
Tenedos	41	69		707
Kimolos	38	51		498
Anaphe	38	14		141
Patmos	34	73		620
Sikinos	34	16		162
Pholegandros	33	31		255
Chalke	29	44		319

Rhenaia	16	10	40
Keria	15	15	56

Die soeben genannten Inseln haben zusammen eine Dichte von 36,8 Einwohner pro km². Legt man diese Dichte auch für die «Normalpolis» von 50 bis 100km² zugrunde und nimmt man an, daß männliche Sklaven hier keine sonderliche Rolle gespielt hätten, dann käme man für die einzelne Polis auf 450 bis 900 Bürger. Und setzt man gar — bei äußerst reichlicher anbaufähiger Fläche und sehr guter Bodenqualität — eine Dichte von 50 Einwohner pro km² an, so ergäbe das für diese Polis 625-1250 Bürger.

Dieses Bild läßt sich durch eine Reihe von Beispielen erhärten.

1) Potidaia wurde 432 von 500 Mann und Platäa 431 von 400 Mann verteidigt, nachdem die Älteren und die «Unbrauchbaren» entfernt worden waren. Folglich dürfte die Bürgerschaft beider Städte 1000 bis 1200 Mann gezählt haben. Für Potidaia wird dieser Ansatz dadurch bestätigt, daß nach der Vertreibung der Einwohner 1000 Athener als Kleruchen angesiedelt werden.

2. Mende, Skione und Torone hatten ein Hoplitenaufgebot von etwa 400 bis 500 Mann und damit je 1000 Bürger.

3) Der thrakische Tributbezirk hatte 62 Staaten. Von diesen zahlten als Tribut

Thasos	30 Tal
Abdera	15 Tal
Ainos	12 Tal
Mende	8 Tal
Potidaia, Skione, Torone, Samothrake	6 Tal
1 Staat	5 Tal
5 Staaten	3 Tal
3 Staaten	2 Tal
44 Staaten	1,5 Tal bis 500 Dr

Nun ist die Höhe des Tributs u. a. ein Gradmesser für die Größe der Bürgerschaft. Folglich ist die Masse der Staaten des thrakischen Tributbezirkes in der Bürgerzahl weit hinter Mende, Potidaia, Skione und Torone mit ihren 1000-1200 Bürgern zurückgeblieben.

4) In Delphi wurde in der Zeit von 380-365 ein so wichtiges Gesetz wie über die Höhe der Zinsen mit nur 454 Stimmen beschlossen und um 300 ein

weiteres Gesetz⁴ mit 353 Stimmen; in Eresos wurde um 332 das Verfahren gegen den Tyrannen mit 883 Stimmen beschlossen. Daraus hat man den Schluß gezogen, daß die Bürgerschaft von Delphi höchstens 700 bis 1000 und die von Eresos rund 1000 Mann gezählt habe. In Gortyn lag das für die Beschlußfassung erforderliche Quorum bei 300⁵. Demzufolge dürfte die Bürgerschaft eine Größenordnung von 1000 bis 1500 Mann gehabt haben. Auf dem 38km² Anaphe, das im Jahre 1928 565 Einwohner gezählt hat und also 141 Bürger gezählt hätte, wurde ein Beschluß einstimmig mit 95 Stimmen gefaßt. Folglich dürfte die Bürgerschaft nicht mehr als höchstens 150 Mann gezählt haben. Die 19 km² große Insel Gyaros hatte im Jahre 1928 insgesamt 28 Einwohner. Diese Insel bildet aber in der Antike einen eigenen Staat. Das zeigen die Münzen⁶, eine Inschrift von Samos⁷ und das folgende Geschehnis: In augusteischer Zeit baten die Bürger von Gyaros den Kaiser, ihren Tribut von 150 auf 100 dr. (=den.) herabzusetzen⁸. Unter der Voraussetzung, daß es sich bei diesem Tribut um das von Männern, Frauen und Kindern zu zahlende tributum capitis von 1 den. pro Person handelt⁹, kämen wir bei Gyaros auf eine Bürgerschaft von etwa 25 Mann. Die Insel Belbina hat 6,5 km² und ist heute ohne ständige Bewohner. Bei der Kleonschatzung vom Jahre 425 wurde diese Insel mit einem Tribut von 300 dr. belegt¹⁰. Da das eben erwähnte Anaphe mit seinen höchstens 150 Bürgern einen Tribut von 1000 dr. zu zahlen hatte¹¹, dürfte Belbina mit seinem Tribut von 300 dr. maximal 45 Bürger gehabt haben.

5) Im kretischen Dreros leisteten 180 Agelaioi einen Eid. Sollte die Zugehörigkeit zur Agele 10 Jahre gewährt haben, so hätte Dreros eine Bürgerschaft von rund 700 Mann gehabt.

6) Wir hatten oben für die drei Staaten auf Amorgos, für Arkesine, Minoa und Aigiale aufgrund der Bevölkerungszahlen von 1889 und 1928 eine Bürgerschaft von je 263 Mann hypothetiert. Daß dieser Ansatz im großen und ganzen richtig ist, zeigen die Inschriften, nach denen im 3. Jh. v. Chr. Arkesine rund 175 und Minoa rund 135 Bürger hatte. Aigiale hätte demnach rund 400 Bürger gehabt und wäre damit die grösste der drei Poleis gewesen. Dazu passt, dass Aigiale das grösste Areal und-im Unterschied zu den beiden anderen Poleis — mehrere Sied-

4. Lerat RPh 68 (1943) 62ff

5. ICr IV 162 und 181

6. Head HN² 486

7. IG XII Suppl. S. 117

8. Strabo 10, 5, 3, (485)

9. s. Duncan - Jones Historia 13 (1964) 201

10. Meiggs - Lewis SGHI 69

11. Meiggs - Lewis SGHI 69

lungen = Demen hatte¹².

Ebenso hatten wir für die vier Staaten von Keos je 231 Bürger angesetzt. Auch hier hat sich der Ansatz als richtig erwiesen. Eine Bürgerliste aus der Zeit um 300 weist für Koresia 154 und für Julis rund 350 Namen auf¹³.

7) Die Ephebenlisten der böotischen Bundesstädte (Beloch Klio 6 [1906] 42 ff.) ergeben für Chorsiai 80, für Hyettos 400, für Kopai 480, für Chaironeia 560, für Akraiphia 700, für Lebadeia 1040 Bürger und für Thespiiai und Orchomenos, die allerdings beide schon keine echten Poleis mehr sind, 2150 bzw. 2600 Bürger¹⁴.

8) Meliteia dürfte bei einem Areal von rund 55 km² und einer Dichte von maximal 40 Einwohnern pro km² 550 Bürger gehabt haben.

9) Jasos, das bis 431 1 Tal. Tribut gezahlt hat, zählte 800 Bürger.

Wir hatten festgestellt, daß es in Griecheland und im Raum der Aegeis rund 700 Staaten gab mit einem Areal von *durchschnittlich* 50 bis 100 km² und einer Bürgerschaft von *durchschnittlich* 450 bis 1250 Mann. Dieses Durchschnittsergebnis läßt sich noch verfeinern. Die Tributlisten bis hin zum Jahre 431 zeigen, daß von 239 Staaten des delischen Seebundes 87% nicht mehr als höchstens 1250 Bürger, daß 56% höchstens 450/400 Bürger und dass 36% sogar nur 150 Bürger und weniger hatten¹⁵.

Überträgt man dieses durchaus repräsentative Ergebnis auf die Gesamtzahl von 700 Staaten, so ergibt sich, daß rund 252 Staaten eine Bürgerschaft von höchstens 150, 143 Staaten eine Bürgerschaft von höchstens 400/450, 120 Staaten eine Bürgerschaft von höchstens 800/900, 90 Staaten eine Bürgerschaft bis zu 1200/1500 Mann hatten und nur 94 Staaten darüber hinausragten, manche nur wenig, andere aber erheblich.

II DIE POLIS UND DAS RECHTSLEBEN

Im Folgenden sollen behandelt werden nicht die wenigen Staaten, die durch

12. Die Bürgerzahl von Arkesine (A) und Minoa (M) ergibt sich aus IG XII 7 22 und 35 (A) und 241 (M). Nach diesen Inschriften nahmen am Itonia - Fest 700 bzw. 600 (A) bzw. 550 (M) am Festzug teil. Gleichmässig verteilt auf Männlich und Weiblich und bei einem Ansatz von 50% für die Kinder und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr kommt man bei A auf 175 bzw. 150 und bei M auf 135 Bürger. Zu den Demen von Aigiale s. IG XII 7 515, 15. Beachtenswert, auch im Hinblick auf die Rechtspflege ist Ruppel, zur Verfassung und Verwaltung der amorginischen Städte Klio 21 (1927) 313ff.

13. IG XII 5, 609.

14. Eine neue Ephebenliste für Thespiiae SEG 25 504

15. s. Anhang.

ihre Bürger — und Einwohnerzahl eine für griechische Verhältnisse einsame Spitzenposition hatten, sondern die Durchschnittsstaaten, die Normalpoleis, und als Modell sei gewählt eine Polis mit 150 bzw. 500 bzw. 1000 Bürgern und also 600 bzw. 2000 bzw. 4000 Einwohnern.

Das Rechtsleben einer solchen Polis ist bestimmt durch die Zahl der jährlichen Rechtsfälle. Und hier setzen schon die Schwierigkeiten ein. Es gibt nicht einmal für Athen, geschweige denn für die am Rande liegenden Normalpoleis ausreichendes statistisches Material. Will man nicht resignieren und von vornherein auf den Versuch verzichten, eine einigermaßen konkrete Vorstellung vom Rechtsleben einer solchen Polis zu gewinnen, ist man also gezwungen, Daten aus der Neuzeit heranzuziehen und aus ihnen unter Berücksichtigung aller Faktoren die Zahl der möglichen Rechtsfälle zu extrapolieren.

Relativ einfach ist das auf dem Gebiet des Erbrechts, da das alte Griechenland dasselbe demographische Bild bietet wie die praeindustrielle Epoche der Neuzeit¹⁶. Die Mortalität kann sich auf allerhöchstens 30 Sterbefälle pro Tausend belaufen haben¹⁷. Demnach hat es in der Polis von 600 bzw. 2000 bzw. 4000 Einwohnern jährlich 18 bzw. 60 bzw. 120 Sterbefälle gegeben. Von diesen 18 bzw. 60 bzw. 120 Sterbefällen entfallen 48% auf Personen im Alter von 0 bis 20 Jahren¹⁸. Da dieser Personenkreis in der Regel noch kein Eigentum hat, kann es in aller Regel zu keinem Erbfall kommen. Es verbleiben uns jetzt noch 8,6 bzw. 31 bzw. 62 Todesfälle von Personen im Alter von über 20 Jahren, Todesfälle, bei denen in aller Regel mit einem Erbfall zu rechnen ist. Normalerweise hinterließ der Verstorbene Söhne, seien es nun leibliche oder sei es ein Adoptivsohn, oder er hinterließ Brüder oder Brudersöhne. Folglich verlief der Erbfall ohne Komplikationen. Die Söhne traten die Erbschaft durch reine Besitzergreifung an, in den anderen Fällen genügte der Zuspruch des Archon. Zu einem Rechtsstreit, d.h. zu einem Erbschaftsprozeß dürfte es nur in einer verschwindend kleinen Zahl von Fällen gekommen sein, da einmal die Rechtslage im Hauptteil aller Fälle eindeutig war, da zweitens bei der allgemeinen Überschaubarkeit der Verhältnisse jeder jeden mit all seinen Verwandtschaftsverhältnissen kannte, da drittens bei dem Vollzug der Adoption vor der Volksversammlung Zweifel darüber, ob jemand adoptiert worden war oder nicht, gar nicht aufkommen konnten, da viertens es an einer Advokatur mangelte, die sich auch noch des windigsten Rechtsfalles an-

16. Darüber Vf., Die soziale Herkunft der Epheben um 330 ZPE 35 (1979) 175f.

17. s. Mitchell, European Historical Statistics 1750-1970. 1975 104ff.

18. Zur Ermittlung der altersspezifischen Mortalität wurden die Jahre 1765-1790 (Friedensjahre!) in (Giessen Stadt und Giessen Land herangezogen;) s. A.E. Imhof, Einführung in die historische Demographie 1977 50ff.

nahm, und da fünftens angesichts des allgemeinen Meinungsklimas und angesichts des Gruppenzwanges, der für kleine Gemeinschaften bestimmend ist, der Streitwille erheblich gedämpft wird. Es ist kaum denkbar, daß es in der kleinen Normalpolis mehr als 0,6 bzw. 2 bzw. 4 Erbschaftsprozesse jährlich gegeben hat.

Nun zur Zahl der Strafprozesse. Doch zuerst ein paar allgemeine Bemerkungen. Um die Existenz von Kriminalität zu erklären, sind drei Theorien entwickelt worden, die individualistische, die kollektivistische und die Identitätstheorie. Die individualistische Theorie versucht die Kriminalität auf bestimmte Persönlichkeitsmerkmale des Täters zurückzuführen. Sie kann zwar möglicherweise den einzelnen Fall erklären, aber nicht die epochale, regionale oder gruppenspezifische Häufung von Kriminalität. Die kollektivistische Theorie führt die Kriminalität auf die Zugehörigkeit des Täters zu bestimmten sozialen Schichten oder Gruppen zurück. Dabei gelingt es ihr aber nicht zu erklären, daß «gerade Angehörige benachteiligter sozialer Gruppen, wie Flüchtlinge, Gastarbeiter oder Rentner einen geringeren Kriminalitätsquotienten haben als besser gestellte Gruppen und daß eine ausgedehnte Kriminalität... auch in den oberen Schichten existiert...», daß «es Menschen gibt, die aus kriminellem Milieu stammen und trotzdem nicht kriminell werden und umgekehrt Kriminelle oft aus achtbarem Milieu stammen». Eine kriminologische Theorie muß man nun aber beides erklären können: «Kriminalität als persönliches Schicksal wie als soziale Erscheinung» und das verspricht die Identitätstheorie zu leisten. Sie besagt, «daß mangelndes Identitätsbewußtsein *conditio sine qua non* für Verbrechen und Kriminalität ist. Da die Straftat Verletzung der Identität mit den «Anderen» (Individuum, Gruppe, Gemeinschaft) ist, führt das Identitätsbewußtsein zur Identifizierung mit dem Opfer und zur Tathemmung... Sie erstreckt sich auch auf das Anzeigeverhalten. Da Anzeigeerstattung neues Verletzungsverhalten ist, bedeutet Identitätsbewußtsein Nichtanzeige, auf kollektiver Ebene geringe Anzeigentätigkeit.» Da der Grad der Identifikation in kleineren Gemeinschaften relativ groß ist, ist der Kriminalitätsquotient klein. Soweit zur Kriminalität¹⁹.

Die Normalpolis zählt 150 bzw. 500 bzw. 1000 Bürger und also 600 bzw. 2000 bzw. 4000 Einwohner. Ist nun allein schon von der niedrigen Einwohnerzahl her die Zahl der Straftaten und damit der möglichen Strafprozesse a priori klein, so wird das noch durch zwei Faktoren verstärkt. In aller Regel haben die Mitglieder dieser Normalpolis ein relativ hohes Identitätsbewußtsein, bewirkt und verstärkt dadurch, daß jeder jeden aus dem Alltag, von den Festen und von der

19. Die Darstellung und die Zitate aus J. Hellmer, *Kriminalität und Identität*. Festschrift für Richard Lange 1976 573ff. (=Hellmer I) und *Identitätstheorie und Gemeindekriminalität*. Arch. f. Kriminologie 161 1979 1ff. (= Hellmer II)

Volksversammlung her kennt. Somit ist der Kriminalitätsquotient relativ klein. Weiterhin beschreitet man bei einem Streit nicht selten den Weg einer gütlichen Einigung entweder durch einen Vergleich oder durch ein Schiedsverfahren. Beachtenswert für die allgemeine Wertschätzung des Schiedsverfahrens ist die Tatsache, daß Athen im Jahre 403/2 für die Behandlung einer Reihe von Straftaten und Streitigkeiten ein öffentliches Schiedsverfahren obligatorisch macht. Wäre man von der Wirksamkeit und damit auch der Beliebtheit dieses Verfahrens nicht überzeugt gewesen, hätte man sich wohl kaum dafür entschieden²⁰. Was die Eigentumsdelikte angeht, so ist noch zu beachten, daß bei den kleinräumigen Verhältnissen jedermann den relativ beschränkten Besitzstand seiner Nachbarn genau kannte. Damit dürfte dem Eigentumsdelikt in aller Regel keine große Chance gegeben gewesen sein. Hinzu kam, daß wenigstens der handhafte Diebstahl mit dem Tode bestraft wurde und somit ein Diebstahl mit einem sehr hohen Risiko belastet war. Man mag heute über Abschreckungswirkung der Strafe denken, wie man will, aber daß sie bei einer ausreichenden Aufklärungsquote ein ernstzunehmender Faktor ist, wird niemand bestreiten. Folglich ist anzunehmen, daß im Rechtsleben der griechischen Polis die Eigentumsdelikte eine verhältnismäßig geringe Rolle gespielt haben.

Versuchen wir jetzt, uns ein konkretes Bild von der möglichen Zahl der Strafprozesse zu machen. Anhaltspunkte liefern uns ein Bußenregister der auf 2500 Einwohner geschätzten Stadt Eschwege aus der Zeit von 1450 bis 1500²¹ und eine Untersuchung über die Kriminalität in Schleswig-Holstein für die Jahre 1973 und 74²². Für diese Untersuchung hatte man die 1254 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 10000 und den Fallzahlen für die Gesamtkriminalität und den wichtigsten Einzeldelikten aufgelistet und aus ihnen drei niedrig belastete und drei hochbelastete Gemeinden in einer Größenordnung von 1844 bis zu 3938 Einwohnern ausgewählt, die weder mit dem Faktor Ferienkriminalität noch mit anderen Sonderfaktoren wie Bundeswehrstandort, Industrie, Handelszentrum, Lage an der Autobahn etwas zu tun hatten. Von diesen sechs Gemeinden wurde sodann die Kriminalitätsstruktur, die Sozialstruktur und die polizeiliche Situation untersucht und überdies die Bevölkerung hinsichtlich der Kriminalität befragt.

Das Bußenregister von Eschwege, das vom Totschlag angefangen bis zur Ordnungswidrigkeit hin alle Verbrechen und Vergehen aufführt, nennt für 20 Jah-

20. Als auf Kalyrna als Folge innerer Wirren über 350 Streitfälle zur Entscheidung vor Gericht heranstanden, gelang es Richtern aus Iasos über 340 durch Vergleich aus der Welt zu schaffen. (SGDI 3538).

21. Veröffentlicht und ausgewertet von K.E. Demandt Zeitschrift für hess. Geschichte, Bd. 83, 1972 9 ff.

22. Hellmer II.

re 1200 Bußfälle, also für ein Jahr durchschnittlich 60²³. Doch «überblicken wir die Summe der aufgezeichneten Fälle, dann drängt sich sofort die Erkenntnis auf, daß es sich hierbei vielfach gar nicht um Delikte in unserem Sinne handelt, sondern vor allem um Übertretung städtischer oder landesherrlicher Gebote und städtischer oder bürgerlicher Gewohnheiten im Gewande rechtlich fixierter Gepflogenheiten, von denen ein großer Teil heute gar nicht mehr justificierbar wäre oder Bagatellfälle bildete»²⁴. Dieses Urteil gilt auch, wenn wir das Bußenregister vom griechischen Recht her betrachten. Auf mehr als zehn Fälle, in der Hauptsache mehr oder minder schwere Tötlichkeiten und Sexualdelikte, wäre es wohl kaum hinaus gelaufen, wenn in Eschwege griechisches Recht geherrscht hätte. Und noch eins ist zu beachten: Einmal ist Eschwege eine gewerbetreibende Stadt gewesen²⁵ und keine Polis, die ausschließlich agrarisch bestimmt ist, zum anderen ist es «wichtiger Rastort auf den Fahrten nicht nur des Hofes oder hoher Beamter, sondern auch hessischer Kaufleute nach Sachsen und Thüringen»²⁶. Neben einem Hurenhaus hatte es 30 Wirthäuser²⁷. «Selbstverständlich hat sich ein solcher Fremdenverkehr auch auf das Leben in den Herbergen ausgewirkt und zu mancherlei Übergriffen geführt»²⁸.

Doch nun zur Kriminalität in den Gemeinden Schleswig-Holsteins. Betrachten wir zuerst die drei niedrig belasteten Gemeinden. Alle drei zählen rund 2000 Einwohner und registrieren je Gemeinde jährlich durchschnittlich 34 Delikte. Da sind einmal die Diebstähle, die mit durchschnittlich 19 Fällen 56% ausmachen, entweder Blumendiebstähle oder Fahrraddiebstähle. Doch bei den Fahrraddiebstählen handelt es sich in aller Regel nur um eine Gebrauchsentwendung, da die Fahrräder meistens wiedergefunden werden. Weiterhin ist da die Sachbeschädigung, begangen in aller Regel von Halbstarken: Kraftfahrzeuge oder Straßenschilder werden beschädigt, Fensterscheiben eingeschlagen, Ruhebänke in öffentlichen Anlagen umgestürzt oder beschädigt, am Ehrenmal Pflanzen ausgerissen. Gelegentlich finden sich Automatenaufrüche, mitunter durch motorisierte Täter²⁹. Alle diese Delikte, die in der Masse als Dummenjungenstreiche zu werten sind, sind im alten Griechenland nicht denkbar, weil einfach die materiellen Voraussetzungen fehlen. An echter Kriminalität haben wir je Gemeinde rund 13 Fälle, wobei allein 10 Fälle (76%) Diebstahl unter erschwerten Umständen sind, während der Rest sich auf Sexualdelikte (1,3 Fälle), Betrug (1,1), gefährliche und

23. Demandt a.a. 0,23.

24. Demandt a.a. 0.32

25. Demandt a.a. 0.41.

26. Demandt a.a. 0.40.

27. Demandt a.a. 0.40.

29. Hellmer II 8ff.

schwere Körperverletzung (0,3), Unzucht mit Kindern (0,3) und Raubdelikte (0,1) verteilt. Wenn wir jetzt bedenken, daß es sich bei den genannten Zahlen um *Anzeigen* handelt, daß in weniger als der Hälfte der Fälle ein Tatverdächtiger ermittelt wurde, daß bei Diebstahl die Aufklärungsquote noch erheblich niedriger liegt, daß Diebstahl, wie schon gesagt und im Folgenden noch gezeigt werden soll, für das Rechtsleben der Polis nicht die Rolle spielt, die sie in der Neuzeit hat und daß für einen Teil der Diebstähle in der Antike die materiellen Voraussetzungen fehlen, so können wir für die Normalpolis mit 2000 Einwohnern vielleicht 3 Strafprozesse pro Jahr ansetzen.

Ähnlich sieht das Bild der Kriminalität in den zwei hochbelasteten Gemeinden aus, die pro Gemeinde durchschnittlich 117 Delikte im Jahr registrieren, davon 65% Diebstähle mit 77 Fällen. Auch hier sind wegen des Fehlens der materiellen Voraussetzungen die meisten Fälle im alten Griechenland nicht denkbar: Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen, Fahrraddiebstähle und Uhrendiebstähle vor und in Schulen und Badeanstalten, Kleider und Gelddiebstähle in Hotel und Diskothek, die auch Quelle für Sachbeschädigungen und Körperverletzung ist, Sachbeschädigungen an Telefonzellen, Bahnhofstür, Weihnachtsbeleuchtung, Fahnen, Blumenkübeln und öffentlichen Gartenanlagen und schließlich Anpöbeln von Passanten. An echter Kriminalität gibt es je Gemeinde 41 Fälle, wobei es sich in 33 Fällen (80%) um Diebstahl unter erschwerten Umständen handelt³⁰. Berücksichtigen wir auch hier alle Faktoren, so können wir für die Normalpolis im ungünstigsten Falle pro Jahr 9 Strafprozesse ansetzen. Diese 3 bis 9 Strafprozesse (bzw. 6 bis 18 für die Polis mit 4000 Einwohnern) sind dann noch auf die aus dem griechischen Recht bekannten Straftatbestände φόνος, μοιχεία, βιαίων, αἰκείας, κλοπῆς und βλάβης zu verteilen, während Abweiden, Abernten u.a. in der kleinen Polis mit Sicherheit keine Rolle gespielt haben.

Wir haben bisher versucht, unter Berücksichtigung des griechischen Rechts und der griechischen Lebensverhältnisse aus der Kriminalität des Mittelalters und der Neuzeit die Zahl der jährlichen Strafprozesse in einer Polis zu extrapolieren. Man könnte nun fragen, ob nicht, wie das Mittelalter und die Neuzeit ihre gesellschafts — und epochenspezifische Kriminalität haben, so auch Griechenland, eine gesellschafts — und epochenspezifische Kriminalität gehabt hat. Glücklicherweise kennen wir die Straftatbestände Altgriechenlands und es stellt sich daher nur die Frage, ob die einzelnen Straftaten eine andere Häufigkeit hatten als heute. Der erste Eindruck, den wir bei der Betrachtung des drakontischen und solonischen Rechts gewinnen, ist der, daß φόμος, μοιχεία, κλοπή mit seinen Spielarten und dazu κάκωσις γονέων, ὀρφανῶν und ἐπικλήρων in Athen und auch im

30. Hellmer 8ff.

sonstigen Griechenland eine vergleichsweise bedeutende Rolle gespielt haben, aber nur begründet in den Krisenerscheinungen und staatlichen Verhältnissen der archaischen Zeit. Infolge schwach ausgebildeter staatlicher Autorität herrschte die Selbsthilfe mit allen Konsequenzen. Die Überbevölkerung brachte Armut und Not mit der Folge, daß Eigentums — und Sexualdelikte anstiegen. Doch das war epochal bedingt. Infolge veränderter Bedingungen (Aufkommen der Homosexualität, Existenz von Sklavinnen) spielen in der klassischen Zeit die Sexualdelikte keine Rolle mehr. Und auch Raub und Diebstahl verlieren für das Rechtsleben der Polis ihre Bedeutung. Wenn gestohlen und geraubt wird, dann stiehlt beispielsweise der Delpher nicht in Delphi, der Stymphalier nicht in Stymphalos, sondern im gegenüberliegenden Pellana bzw. im benachbarten Demetrias (= Sikyon). Dieses Bild zeigt schon Homer und dieses Bild zeigen auch die Rechtshilfeverträge³¹. Von da her gesehen, dürfte die Kriminalität in den kleinen Normalpoleis verschwindend gering gewesen sein.

Ziehen wir jetzt die Bilanz: Im griechischen Mutterland um die Aegeis gibt es rund 700 Staaten. Von diesen zählen rund 252 Poleis höchstens 150, 143 Poleis höchstens 400/450, 120 Poleis höchstens 800/900, 90 Poleis bis zu 1250/1500 Mann, während rund 95 darüber liegen, manche wenig, andere beträchtlich.

Das Rechtsleben beschränkt sich in den Poleis mit bis zu 150 Bürgern auf 0-2, in den Poleis bis zu 400/450 Bürgern auf 1-5, in den Poleis bis zu 800/900 Bürgern auf 3-10 und in den Poleis bis zu 1200/1500 Bürgern auf 7-15 Prozesse, dazu noch verteilt auf die verschiedenen Materien und Straftatbestände. Ein solches Rechtsleben ist kaum nennenswert und läßt keinerlei Erfahrung in der Prozessleitung und keinerlei Rechtskenntnis aufkommen, mit allen Konsequenzen für die Gestaltung des Rechts. Aber auch bei den rund 95 größeren Staaten ist das nicht anders. Zwar haben etwa 20 bis 30 Staaten eine für griechische Verhältnisse große Bevölkerungszahl gehabt und damit auch eine größere Zahl von Prozessen pro Jahr, aber auch das wird sich im Rahmen gehalten haben. Es ist auffällig, daß sich außer in Athen und daneben in Syrakus eine Gerichtsrhetorik kaum entfaltet hat.

31. Delphi-Pellana s. Schmitt St. V. 558, Stymphalos - Demetrias s. Schmitt St. V. 567. Zu Demetrias - statt wie bisher Aigeira - s. Thür in diesem Bande. Da Demetrias dem ganzen Tenor der Inschrift nach in der Nähe von Stymphalos gelegen haben muss, kann es nur mit Sikyon identifiziert werden, das in den Jahren nach 303 den Namen Demetrias führte.

III DIE GESETZGEBER

«In der Krise des 7. und 6. Jh v. Chr.», heißt es bei Eduard Meyer, «erhebt sich überall der Ruf nach Neuordnung und schriftlicher Festsetzung des Rechts. In den meisten griechischen Staaten ist er im Laufe des 7. Jh. erfüllt worden... Regelmäßig wird die Aufgabe einem Einzelnen anvertraut». Es fallen dann die Namen Zaleukos, Charondas, Pheidon von Korinth, Philolaos von Korinth, Androdamos von Rhegion, Drakon, Solon, Pittakos und Aristides von Keos. Abschließend heißt es dann: «Ebenso haben alle anderen griechischen Staaten... ihr Recht reformiert und aufgezeichnet, nur daß die Namen der Gesetzgeber später verschollen waren oder wenigstens uns nicht mehr bekannt sind»³².

Gegen dieses Bild sind sowohl aus sachlichen Gründen als auch von der Überlieferung her Einwände zu erheben.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Aufzeichnung des bisher mündlich tradierten Rechts und einer Neuschöpfung des Rechts, wie wir sie z. B. bei Drakon und Solon finden. Die einzige Norm, die Drakon vorgefunden hat, war die, daß eine Bluttat durch die Rache am Täter zu vergelten war. Doch damit, daß Drakon den Kreis der zur Verfolgung Berechtigten genau abgrenzte, daß er die Willensrichtung des Täters in Betracht zog und damit von der Erfolgshaftung zur Gesinnungshaftung überging, daß er die Rechtsfolgen (vulgo Strafe) von der Willensrichtung des Täters abhängig machte, daß er die Entscheidung über die Willensrichtung einem Gericht übertrug und damit den Gerichtszwang einführte, schuf er ein völlig neues Recht³³. Und genau so wie Drakon hat auch Solon nicht, wie man so oft behauptet, ein Gewohnheitsrecht aufgezeichnet, sondern als Antwort auf die in der Gesellschaft aufgetretenen Krisenerscheinungen aus bestehenden Ansätzen und Normen ein völlig neues Recht geschaffen, das mit seinen Geboten und Verboten in krassen Gegensatz zu dem stand, was bisher als gültig angesehen worden war³⁴. Doch die 395 kleinen Normalpoleis mit ihren höchstens 400 bis 450 Bürgern, darunter ein Grossteil Zwergstaaten wie z. B. Gyaros mit höchstens 25 Bürgern, Belbina mit höchstens 45, Herakleia mit etwa 70³⁵ und Anaphe und Koresia mit etwa 150 Bürgern, waren einfach nicht der Ort, an dem

32. Ed. Meyer G.d.A. III² 1937 521ff. Wenn Ed. Meyer diese Bewegung gegen den Adel gerichtet sein läßt, so zieht er nicht in Betracht, dass die Normalpolis kaum einen nennenswerten Adel gehabt hat. In der Polis von 450 Bürgern haben wir mit einer Oberschicht von nur 13-18 Mann zu rechnen. (s. Vf. Untersuchungen (s. Anm. 1) 11).

33. s. Vf., *Phonos*, *Historia* 9 (1960) 129ff.

34. s. Vf., *Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts*. Graez. Abh. 4 1968 42f.

35. Zu Herakleia (19 km² Dichte 15) s. Ernst Meyer in *DkP* s. v. Herakleia 4 m. Literatur

sich eine Neuschöpfung des Rechts oder auch nur eine umfassende Rechtskodifikation hätte entwickeln können. Einmal bedurfte man deren nicht, da die Rechtsfälle mit höchstens 2 Erbschafts — und vielleicht 3 Strafprozessen im Jahr äußerst spärlich und noch dazu in aller Regel vergleichsweise einfach waren, zum anderen fehlte mit der Spärlichkeit der Rechtsfälle, die sich dann auch noch auf verschiedene Tatbestände verteilten, die für jede Rechtssetzung erforderliche Empirie. Aber auch nur an eine schriftliche Aufzeichnung des bisher mündlich tradierten Rechts vermag ich bei den 395 kleinen Normalpoleis nicht recht zu glauben, nicht nur, weil sie nahezu schriftlos sind, sondern auch, weil seit Jahrhunderten jedermann wußte, was erlaubt, was geboten und was verboten war. Jedermann wußte, daß Rechtsverletzungen wie *μοιχείας*, *βιαίων*, *αἰκείας*, *βλάβης* und *κλοπῆς* den Zugriff auf die Person des Täters erlaubten. Jedermann wußte, wer in einem Todesfall der Erbe oder der Vormund zu sein hatte. Jedermann wußte, in welchem Alter man heiraten durfte, und daß es eine Fürsorgepflicht gegenüber den alten Eltern und den unverheirateten Schwestern gab. Der Normenkatalog war vergleichsweise klein und in vielen Fällen sorgte allein schon die Sitte oder — was dasselbe ist — der Gruppenzwang für seine Einhaltung. Im heutigen Griechenland darf der älteste Sohn erst dann heiraten, wenn er seine Schwestern verheiratet hat³⁶. Dieses Gebot gilt, ohne daß ein Gesetz es anordnet. In Athen wurde es schon im Jahre 594 v. Chr. mit Strafe bedroht, wenn ein Sohn den altersschwachen Eltern den Unterhalt verweigerte³⁷. In Delphi mit seinen 700 bis 1000 Bürgern geschah das erst am Ende des 4. Jh.,³⁸ vermutlich im Gefolge der verheerenden Hungersnot der Jahre 330 bis 326. Solange hatte also dort das sittliche Gebot funktioniert. Wozu also schriftlich fixieren, was ohnehin jedem bekannt und selbstverständlich war. Natürlich gibt es auch Ausnahmen, so z. B. die Insel Keos³⁹ mit den vier Poleis Karthaia, Poiessa, Julis und Koresia, deren jede im Durchschnitt rund 230 Bürger hatte. Sehen wir uns davon Koresia einmal näher an. Es hat laut Bürgerliste 154 Bürger⁴⁰. Ein einziges Rind und dazu ein Schaf reichen aus, um bei einem Fest alle Bürger, alle Ehrengäste, alle Metöken und alle steuerzahlenden Freigelassenen zu speisen⁴¹. Weiterhin ist Koresia nahezu inschriftenlos: Ein Gesetz über die Ausgestaltung eines Festes, eine dreizeilige Grabinschrift, eine vierzeilige Basisinschrift und eine ungedeutete Inschrift

36. s.F. Sauerwein, Griechenland. 1976 44

37. s. Vf. Solonos Nomoi F 54-57

38. s.o. Anm. 4

39. Zum Recht von Keos Isokr. 19, 13, Syll³ 1218 (m. allen Parallelen) und Herakl. Pont. 9,4 (FHG II 215)

40. IG XII 5, 609.

41. IG XII 5, 647.

mit zwei Wörtern das ist alles, was Koresia an Inschriften bietet⁴². Doch andererseits herrscht — wenigstens äußerlich — ein reges politisches Leben: Es gibt dort eine Bule⁴³ und — vielleicht identisch mit ihr — Probuloi,⁴⁴ dazu noch ein Dikasterion⁴⁵. An Beamten ist ein Archon eponymos zu postulieren und bezeugt sind mehrere Astynomoi⁴⁶, mehrere Strategen⁴⁷, ein Tamias⁴⁷, ein Gymnasiarch⁴⁷, mehrere Pentekostologoi⁴⁸, ein Grammateus⁴⁷ und ein Keryx⁴⁷. Koresia hat eigene Münzen⁴⁹ und schließlich — wie ganz Keos — ein geschriebenes Recht.

Die Insel Keos stellt aber nicht nur dadurch eine Ausnahme dar, daß sie ein geschriebenes Recht hat, sondern sie ist überhaupt ein Sonderfall, und das erklärt auch, weshalb Keos ein geschriebenes Recht hatte. Einmal spielt die räumliche Nähe, das Vorbild und auch der politische Einfluß Athens eine Rolle, aber das ist nur zweitrangig. Wichtiger ist, daß Keos in der Aegeis neben Lemnos der einzige Produzent und Exporteur von Röteln ist, wobei noch der Röteln von Keos als der bessere gilt⁵⁰. Und diese wirtschaftliche Sonderstellung ist auch der Grund dafür, daß die Insel im ersten attischen Seebund statt eines seiner Bürgerzahl angemessenen Tributs von einem Talent den exorbitanten Betrag von 4 Tal. zahlte, wovon allein Koresia mit seinen 150 Bürgern 2 Tal. 1500 Dr. aufzubringen hatte⁵¹.

Doch nun zu den 210 Poleis in der Größenordnung von 800/900 bis zu 1250/1500 Bürgern. Daß das Bild hier wesentlich anders aussah als bei den 395 Kleinpoleis, wage ich zu bezweifeln. Bei der Masse dieser Poleis war das Leben durch den Ackerbau bestimmt und nicht durch Gewerbe und Handel. Bei der Masse dieser Poleis lag die Bürgerzahl eher an der unteren als an der oberen Grenze. Lag sie jedoch an der oberen Grenze, wie z. B. in Achaia, dann bestand der Staat nicht mehr aus *einer* Siedlung, sondern aus mehreren Kleinsiedlungen, die geprägt waren von dem sozialen Verhalten einer Kleinpoleis, eines Dorfes. Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen. So hat z. B. Siphnos mit seinen vielleicht gut 840 Bürgern ein geschriebenes Recht⁵². Das Gleich gilt für Tenedos mit etwa 700⁵³, Iasos mit rund 800⁵⁴ und die Städte auf der Chalkidike mit ihren bis zu

42. IG XII 5, 647-650.

43. Tod SHGI nr. 162.

44. IG XII 5, 647.

45. Tod 162

46. Tod 162

47. IG XII 5, 647.

48. Tod. 162.

49. Head HN² 428 ff.

50. s. Tod 162 m. Kommentar.

51. Zum Tribut s. die Liste bei Meiggs, *The Athenian Empire* 1972 559 nr. V 11/12

52. Isokr. 19, 13.

53. s. Aristoteles frg. 593 R.

54. s. Herakleides Pont. XL (FHG II 224) aus Aristoteles Iaseon Politeia.

1200 Bürgern⁵⁵. Doch auch diese Staaten fallen aus dem Rahmen des Üblichen heraus: Auf Siphnos wird Gold und Silber gefördert, Tenedos und Iasos sind wichtige Hafenstädte und die Städte auf der Chalkidike führen Schiffbauholz aus und haben Handelsverbindungen nach Thrakien.

Kritisch wird es erst, wenn wir die 94 größeren Staaten betrachten. Daß Staaten mit nennenswertem Gewerbe, ausgedehntem Handel und einer großen Konzentration der Bevölkerung auf relativ kleinem Raum, wie z. B. Athen, Aegina, Korinth, Ainos, Kyzikos, Byzanz, Mytilene und Kos ein geschriebenes Recht haben, ist selbstverständlich und auch bezeugt⁵⁶. Aber wie sieht es in den agrarisch bestimmten Staaten aus, deren Bevölkerung sich in aller Regel auf eine Reihe von Siedlungen verteilt, wie z. B. in Theben, Gortyn, Elis, Argos und Sparta? Daß der «Großstaat» Theben mit seinen Siedlungen Potniai, Schoinos, Peteon, Teumessos, Hyria, Medeon, Anthedon, Aulis, Mykalessos, Harma, Eleon, Pharai und dazu Platää, Skolos, Erythrai und Skaphai ein geschriebenes Recht hatte, ist bezeugt⁵⁷. Das Gleiche gilt bekanntlich für Gortyn mit einer Bevölkerung von vielleicht 16000-20000 Menschen bei einer Bürgerzahl von nur 1000-1500 Mann. Doch auf der anderen Seite steht Sparta, und zwar Sparta im eigentlichen Sinne. Die 100 Periökenpoleis mit ihrer lokalen Selbstverwaltung und die sich selbst überlassenen 136 Siedlungen der Messenier mit ihren durchschnittlich 370 oder 590 Menschen bzw. 90 oder 150 Familien sollen hier außer Betracht bleiben⁵⁸. Ein geschriebenes Recht haben sie ohnehin nicht gehabt. Das Siedlungsgebiet der Spartiaten hat 300 km² und ist damit in etwa so groß wie das Territorium von Gortyn⁵⁹. Die Bevölkerung zählte — je nach Dichte — 12000 bis 15000 Menschen und hatte damit eine Größe wie in Gortyn. Ähnlich wie in Gortyn lebte diese Bevölkerung größtenteils draußen auf dem Lande. Wenn nun Sparta trotz gleicher Struktur wie Gortyn **kein** geschriebenes Recht hat⁶⁰, und wenn man diesen Zustand nicht mit doktrinärer Zivilisationsfeindlichkeit erklären will⁶¹, dann stellt sich die Frage, ob vom Recht her gesehen Sparta der Ausnahmefall war oder etwa Gortyn. Daß Sparta auch sonst ein Ausnahmefall war, hat nicht viel zu

55. s. Aristot. Pol. 1274 b23 und Ael. v.h. III 46.

56. Aegina: Isokr. 19, 12, Korinth: Aristot. Pol. 1265 b 12, Ainos: Theophrast frg. 97 Wi, Kyzikos: Theophrast a.a. O., Byzanz: Aristot. oec. 1346 b 27, Mytilene: Aristot. 1274 b 28, Kos: Syll³ 344.

57. Aristot. 1274 b 32.

58. Zur Siedlungs- und Bevölkerungszahl Messeniens s. McDonald - Rapp (edd.) The Minnesota Messenia Expedition. 1972 145 und 254 ff.

59. Zum Siedlungsgebiet von Sparta s. Ernst Meyer in DkP s.v. Lakonike und A. Toynbee, Some Problems of Greek History. 1969 189 ff.

60. Plut. Lyk. 13,1, f. Aristot Pol. 1270 b 28

61. Dagegen Cartlege JHS 98 (1978) 25 ff.

bedeuten, da auch Kreta und damit auch Gortyn als Ausnahmefall galt, und zwar eben wegen seiner Gesetze.

Doch nun zu den Gesetzgebern. Als Gesetzgeber werden genannt Zaleukos für Lokroi, Charondas für Katane und Rhegion, Androdamas aus Rhegion für die Städte auf der Chalkidike, Diokles für Syrakus, Drakon und Solon für Athen, Pheidon für Korinth, Philolaos aus Korinth für Theben, Pittakos für Mytilene und vielleicht Aristeides für Keos⁶².

Daß damit der Kreis der Gesetzgeber, die in der Antike bekannt waren, erschöpft ist, ergibt sich aus Folgendem: 1) Aristoteles gibt in seiner Politik einen vergleichenden Abriss der griechischen Gesetzgeber⁶³ und es ist vom Charakter dieses Abrisses her anzunehmen, daß er alle ihm seinerzeit bekannten Gesetzgeber genannt hat. Es fallen die Namen Solon, Zaleukos, Charondas, Philolaos, Drakon, Pittakos und Androdamas. Mit ihnen nennt Aristoteles aber auch Platon und Phaleas, obwohl doch deren Entwürfe einer Rechtsordnung für die Praxis des Rechtslebens überhaupt keine Rolle gespielt haben.

2) Theophrast hat ein Werk «Über die Gesetzgeber» mit drei Büchern geschrieben⁶⁴. Daß darin kein Name fehlte, darf als sicher angenommen werden. Der alexandrinische Gelehrte Hermipp hat ein Verzeichnis der Schriften des Theophrast verfaßt⁶⁵ und wenn er dann ein Werk «Über die Gesetzgeber» in mindestens sechs Büchern schreibt⁶⁶, dann darf man vermuten, daß er als Vorlage Theophrast benutzt hat. Hermipp hingegen ist von Diodor herangezogen worden⁶⁷ und bei ihm finden wir die Namen Drakon, Solon, Pittakos, Zaleukos, Charondas, dazu Diokles und ferner — wie schon bei Hermipp — Lykurg und Pythagoras⁶⁸.

3) Weiterhin hat Theophrast ein Werk «Über die Gesetze» geschrieben. Dieses Werk hatte 24 Bücher und war alphabetisch angeordnet. Wohl aus dem 18. Buch ist uns ein größeres Fragment *περί συμβολαίων* erhalten⁶⁹ und dieses Fragment lehrt uns, daß Theophrast an Hand aller ihm bekannten Rechtsordnungen das griechische Recht nach Materien geordnet vergleichend behandelt hat. Unser

62. s. Aristot. Pol. 1274 a 24 ff., 1265 b 12; zu Diokles s. Diod. 13, 33 ff. (mit falschem Zeitbezug, wie c. 35, 3 zeigt); für Aristeides bei Herakl. Pont. IX 3 (FHG II 215) vermutet Müller Aristaios (vgl. IX 2) und Wilamowitz ἄριστος δὲ.

63. Aristot. Pol. 1274 a 24 ff.

64. s. Diog. L.V. 42.

65. Wehrli, Die Schule des Aristoteles Suppl. Bd. I frg. 54.

66. frg. bei Wehrli frg 81-88.

67. s. Vf. Solonos Nomoi 47 f.

68. Diod. 9, 17, 9, 1, 3, 9, 11, 12, 19, 3 ff. 12, 11, 4ff. 13, 33 7, 14, 10, 3.

69. frg. 97 Wi

Fragment nennt nun neben ἔνιοι lediglich Pittakos, Charondas und wieder Platon und daneben die Rechtsordnungen von Athen, Kyzikos, Thurioi und Ainos und das beweist, daß die Zahl der bekannten Rechtsordnungen ziemlich klein gewesen ist.

Ziehen wir das Fazit: Außer Zaleukos, Charondas, Androdamas, Diokles, Drakon, Solon, Pheidon, Philolaos und Pittakos waren keine Gesetzgeber bekannt.

Daß es aber über diesen Kreis der bekannten Gesetzgeber auch keine «verschollenen» Gesetzgeber gegeben hat, ergibt sich aus Folgendem.

1) Von den 700 griechischen Staaten hatten nach meiner Schätzung höchstens 100 ein geschriebenes Recht, so daß die Zahl der möglichen Gesetzgeber auf höchstens 100 beschränkt ist.

2) Wenn eine Stadt ein geschriebenes Recht haben wollte, dann war es das Normale, daß sie sich von auswärts eine bereits vorhandene Rechtsordnung holte. So haben die achäischen Städte Siziliens und Süditaliens, darunter Rhegion und weiterhin Kos und Mazaka in Kappadokien das Recht des Charondas, so haben viele Städte Siziliens das Recht des Diokles aus Syrakus, so hat Sybaris das Recht des Zaleukos⁷⁰, so hat Siphnos das Recht von Keos⁷² und so hat Alexandria das Recht Athens übernommen, natürlich stets mit Modifizierungen⁷³. Und das war das Normale, wie uns Isokrates (15, 83) bezeugt. Es heißt bei ihm: «Wenn jemand zum Gesetzgeber bestimmt ist, dann kommt ihm die Fülle der bestehenden Rechtsordnungen zustatten. Er braucht sich nämlich nicht neue Gesetze auszudenken, sondern er kann bequem auf die Gesetze zurückgreifen, die sich in anderen Rechtsordnungen bewährt haben». Wenn es also heißt, daß Androdamas von Rhegion den Städten auf der Thrakischen Chalkidike ein Recht gab, dann dürfte nicht mehr dahinterstecken, als daß Androdamas das in seiner Heimatstadt Rhegion geltende Recht des Charondas auf die Chalkidike gebracht hat, jedoch unter Anpassung des Blutrechts und des Erbtöchterrechts an die dortigen Gegebenheiten. Und wenn Philolaos aus Korinth den Thebanern ein Recht gab, dann dürfte auch hier nicht mehr dahinterstecken, als daß Philolaos das in seiner Heimatstadt Korinth geltende Recht des Pheidon nach Theben brachte, allerdings unter Modifikationen, so z. B. hinsichtlich des Adoptionsrechts, so hinsichtlich der Zahl der Kleroi. Bei dieser Sachlage ist es nun gar nicht zu erwarten, daß es

70. Belege bei Bonner - Smith, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle I* 1930 63 ff.

71. Isokr. 19, 13.

72. Syll³344.

73. s. *Dikaïomata der Graeca Hal. P. Hal* 1.

über Zaleukos, Charondas, Diokles, Drakon, Solon, Pheidon und Pittakos hinaus noch weitere Gesetzgeber gegeben hat.

Aber selbst bei diesen sieben Gesetzgebern stellt sich die Frage, ob sie ihre Rechtsordnungen voneinander isoliert verfaßt haben oder ob es auch hier Anlehnungen und Übernahmen gegeben hat, natürlich stets unter Modifikationen im Hinblick auf die jeweilige Lage. Daß Solon das Blutrechts Drakons in sein Gesetzbuch übernommen hat, ist bezeugt. Und wenn Charondas als Schüler des Zaleukos bezeichnet wird⁷⁴, dann beruht das nicht auf müdlicher Überlieferung, sondern ist abgeleitet aus der Tatsache, daß die Rechtsordnung des Charondas im großen und ganzen der des Zaleukos geglichen hat, daß also Charondas die Gesetze des Zaleukos als Vorlage benutzt hat. Immerhin war Katane von Lokroi auch nur 10-14 Stunden zu Schiff entfernt. Ebenso darf ein Zusammenhang zwischen dem Recht des Diokles und dem des Charondas oder Zaleukos angenommen werden, denn die Entfernung zwischen Syrakus und Katane bzw. Lokroi betrug 4-5 bzw. 14-19. Stunden. Zu postulieren ist — einfach schon wegen der geringen Entfernung — ein Zusammenhang zwischen Solon von Athen und Pheidon von Korinth. Es ist jetzt nur noch die Frage, ob es einen Zusammenhang zwischen Pittakos und der mutterländischen Gruppe Solon - Pheidon und der westgriechischen Gruppe Zaleukos - Charondas - Diokles gab, d.h. ob alle griechischen Rechtsordnungen auf einen gemeinsamen Archetyp zurückgehen. Entscheidend in dieser Frage ist der Abriß des Aristoteles über die Gesetzgeber⁷⁵. Wenn es dort heißt, daß die Rechtsordnungen des Charondas, des Drakon, des Pittakos, des Androdamas und auch des Philolaos im großen und ganzen keine Besonderheiten gehabt hätten, dann bedeutet das, daß diese Rechtsordnungen im wesentlichen übereingestimmt haben. Somit aber können wir trotz mancher Abweichungen der Stadtrechte im Einzelnen von einem gemeingriechischen Recht sprechen.

ANHANG

TRIBUT UND BÜRGERZAHL

Bei Poleis, die vorwiegend von der Landwirtschaft leben, ist in aller Regel die Bevölkerungsdichte und damit die Bürgerzahl von der Anbaufläche bestimmt. Im athenischen Seebund war für die Festsetzung der Tribute neben den sonstigen Einkünften (wie z. B. Hafenzöllen) die Anbaufläche massgebend (Plut. Arist.

74. Aristot. Pol. 1274 a 30.

75. Aristot. Pol. 1274 b 2 ff.

24,1) und zwar die *gesamte* Anbaufläche und nicht nur die der Oberschicht. Infolge der Realteilung, die bis heute herrscht, kann und konnte sich in Griechenland normalerweise kein Grossgrundbesitz entwickeln. Noch im Jahre 1961 hatten 80,8% der bäuerlichen Betriebe eine Grösse von weniger als 5 ha, 15,1% lagen bei 5-10 ha, 3,4% bei 10-20 ha und nur 0,7% gingen darüber hinaus (Sauerwein, Griechenland 1976 59). Die Oberschicht war — mit vielleicht 3-4% — sehr klein. Dazu aber war sie für unsere Begriffe durchaus nicht vermögend. Immerhin stellten in Attika 30 ha schon einen Spitzenwert dar. Angesichts dessen ist die Vorstellung, dass nur die Oberschicht die Tribute bezahlt habe und dass demgemäss bei der Tributfestsetzung nur das Land der Oberschicht berücksichtigt worden sei, abzulehnen. Eine Bestätigung dessen liefern die Zwerginseln. Rhenaia, Belbina und Keria hatte bei 16 bzw. 6,5 bzw. 15km² eine Bürgerschaft von höchstens 40 Mann (s.o.) Da bei einer solchen Grössenordnung überhaupt nicht mehr mit einer Oberschicht zu rechnen ist, müssen die 500, 300 und 630 dr. Tribut, zu denen diese Inseln im Jahre 425 veranlagt wurden, von der *gesamten* Anbaufläche aufgebracht worden sein. Wenn nun aber die gesamte Anbaufläche für die Tributfestsetzung massgebend war, dann muss bei im grossen und ganzen gleichmässiger Verteilung des Grund und Bodens die Höhe des Tributs zugleich etwas über die Bürgerzahl aussagen. — Auf den Inseln war die Lebensgrundlage noch im Jahre 1928 im allgemeinen die Landwirtschaft und es konnte am Beispiel von Amorgos, Anaphe und Keos gezeigt werden, dass die vom Lebensraum diktierte Bevölkerungsdichte der Jahre 1889 und 1928/22 in etwa der der Antike entsprechen hat. Damit ist aber, wie die folgende Tabelle zeigt, eine Relation zwischen Tribut und Bürgerzahl gegeben.

	Tribut			Bürgerzahl	
	km ²	bis 427	425 Norm	1928/22	1889
<i>Iasos</i>	1	T	±800	=Diod. 13, 104, 7	
<i>Seriphos</i>	75	»	2	802	682
<i>Amorgos</i>	123	»	»	791	848
<i>Nisyros</i>	41	»	»	790	
<i>Jos</i>	103	3000 dr	1 ±400	449	510
<i>Chalke</i>	29	2000	2000 ±266	325	antik niedriger
<i>Jkos</i>	62	1500	±200	251	124
<i>Pholegandros</i>	33		2000 ±200/266	253	206
<i>Sikinos</i>	39		1000 ±133	162	173
<i>Anaphe</i>	38	1000	»	141	164
<i>Rhenaia</i>	16	300	» ± 40	40	

Bei Inseln mit einem Tribut von 1 Tal und weniger Tundweniger die nicht in dieses Schema passen, liegt das daran, dass sie heute teilweise oder ausschließlich von der Seefahrt bestimmt sind, so Mykonos 1 T, Syme 1800 dr., Syros 1500-1000 - 1500 dr. und Kasos 1000 dr.

Bei den Poleis mit einem Tribut von über 1 T ist es schwierig zu einem Bild zu kommen, da eine Reihe von Inseln, so Keos 4 T, Siphnos 3 T und Paros 16 - 18 T sonstige Einkünfte hatten und somit als Maßstab wegfallen. Doch es ist zu beachten, dass die noch heute rein landwirtschaftlich bestimmten Inseln Kos, Naxos (mit 500 Kleruchen) und Andros (und 250 Kleruchen) bei einer heutigen «Bürgerzahl» von rund 4000, 5000 und 4700 nach dem Maßstab 800 Bürger = 1 T einen Tribut von 5, 6.1500 und 5.5250 hätten zahlen müssen und in der Tat 5, 6.400 und 6 T gezahlt haben⁷⁶. Auch hier ist die Übereinstimmung zwischen Tribut und Bürgerzahl evident. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass Mende mit einem Tribut von 8 T, Potidaia, Skione und Torone mit einem Tribut von 6 T etwa 1000 - 1250 Bürger, Keos mit einem Tribut von 4 T und Peparethos mit einem Tribut von 3 T etwa 1000 Bürger und Siphnos und Kythnos mit einem Tribut von 3 T etwa 900 bzw 700 Bürger gezählt haben (Belege s.o.), Grund genug, für die Städte mit einem Tribut bis zu 3 T nicht mehr als höchstens 1250 Bürger anzusetzen.

Angesichts der Wichtigkeit der Frage, sei am Beispiel der drei Halbinseln der Chalkidike die Probe aufs Exempel gemacht.

Athos 321 km² (nach Beloch G.G. 11²² 365) 6 Poleis und durchschnittlich 53 km²

1 Kleonai	500	Tribut	66 Normbürgerzahl
2 Olophyxioi	2000		266 »
3 Sane	1		800 »
4 Dies	1		800 »
5 Thyssioi	1		800 »
6 Akrothooi			66 geschätzt
Sithone 387 km ²			4 Poleis mit je 96,7 km ²
1 Sarte	1500		200 Norm
2 Gale	3000		400 »
3 Singos	2		1000 geschätzt
4 Torone	6		1000 — 1250 gesichert (s.o.)
Pallene 386.6			7 Poleis mit je 55 km ²

76. wenn Herodot (5, 30, 4) die Naxier für die Zeit um 500 8000 Schilde = Hopliten haben lässt, so ist das unhaltbar, da wir dann für Naxos mit einer Bevölkerungsdichte von mindestens 145 pro km² zu rechnen hätten.

1 Thrambe	1000	133 Norm
2 Aigantioi	3000	400 »
3 Neopolitai	3000	400 »
4 Aphytis	3	1000 geschätzt
5 Potidaia	6	1000 — 1250 gesichert (s.o.)
6 Skione	6	1000 — 1250 »
7 Mende	8	1000 — 1250 »

Demnach beträgt die Dichte auf den km² für die Sithone - Halbinsel 26.8 – 29.4, für die Athos - Halbinsel 34.8 und für die Pallene - Halbinsel 51-58.8. Zum Vergleich seien hinzugesetzt die Schätzungen Belochs für die Antike (G.G. III² 1 263 ff) und die Zahlen für das moderne Griechenland von 1971 (bei Sauerwein, Griechenland 1976 33 ff.) Antike: Attika (ohne Athen) 35, Arkadien 40, Achaia, Elis 60, Lakonien 40, Messenien 38, Bötien 60, Euböa 31, Phokis 40, Lokris 59, Aetolien 30, Akarnanien 30-40, Thessalien 40, Chalkidike 30. Und dabei rechnete Beloch noch mit einem Getreideertrag vom sechsfachen Korn, während wir von der europäischen Agrargeschichte (Abel, Slicher van Bath) und von den wenigen Zahlen der Antike her mit einem Ertrag vom dreifachen bis höchstens vierfachen Korn rechnen, was wiederum Konsequenzen für den Ansatz der Bevölkerungsdichte hat. Die modernen Zahlen lauten: Arkadien 25,2, Elis 61,6, Lakonien 26,4, Messenien 57,9, Bötien 35, 7, Euböa 42, 3, Phokis 19, 5, Aetolien - Akarnanien 42, Thessalien 47, 4, Chalkidike 25, 1.

Ein Vergleich dieser Zahlen mit unseren Zahlen zeigt, dass unser Ansatz der Bürgerzahl im grossen und ganzen richtig ist. Denn wenn man annimmt, dass die Poleis mit einem Tribut von 3 T und mehr eine grössere Bürgerzahl als 1000 - 1250 Mann gehabt hätte, kommt man entweder zu einer Bevölkerungsdichte, die völlig unrealistisch ist oder man ist gegen den obigen Befund gezwungen, die Bürgerzahl der Poleis mit einem Tribut von 1 T und weniger noch niedriger anzusetzen.

Für die vorstehenden Ausführungen waren u.a. nützlich: Ross, Reisen auf den griechischen Inseln des ägäischen Meeres I-IV 1840-1852, Philippson, Die Griechischen Landschaften IV 1959 und die Zusammenstellung der Tribute bei Meiggs, The Athenian Empire 1972 1972 538 ff⁷⁷.

77. Zu danken habe ich für Hinweise meinen Frankfurter Kollegen Diestelkamp, Geerds, Naucke und Simon seitens der Jurisprudenz und Haberland und Müller seitens der historischen Ethnologie. Besonders aber danke ich Herrn Hellmer und seinem Assistenten Herrn Dr. Frehsee vom Kriminologischen Seminar der Universität Kiel für die Großzügigkeit, mir der sie mit ihr Material über Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt haben.